

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

5. Januar 2005

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Stendal - Steuerverwaltung	
- Festsetzung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr und Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2005	1
2. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)	
- Abstimmungsbekanntmachung Seehausen (Altmark)	2
- Abstimmungsbekanntmachung Gemeinde Lichterfelde	3
- Bekanntmachung	3
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (A.) für das Haushaltsjahr 2004	4
- Bekanntmachung der Hansestadt Seehausen (A.)	4
- Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002	4

Stadt Stendal
Kämmerei

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2005 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2005 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2004 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührensatzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v. H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	390 v. H.

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2005 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2005 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungsklasse

G1 =	7,84 € = Reinigung 1x pro Woche
G2 =	20,32 € = täglich
G3 =	3,16 € = Reinigung 1x pro Monat
G4 =	4,72 € = Reinigung 2x pro Monat
S1 =	3,09 € = Reinigung 1x pro Woche
S2 =	2,05 € = Reinigung 2x pro Monat.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2005 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 € sind am 15.08.2005 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2005 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal
BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

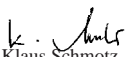
Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffent-

lichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stendal, den 05.01.2005


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal
Kämmerei

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2005 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2005 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2004 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000

für den 1. Hund	42,00 €
für den 2. Hund	84,00 €
für den 3. Hund	120,00 €

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 € erhoben.

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2005 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten (15.02.2005). Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die in 2003 ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundesteuerzeichen ihre Gültigkeit.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2005 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal
BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

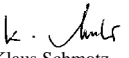
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Mark 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stendal, den 05.01.2005


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Tagesordnung

zur konstituierenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 11. Januar 2005, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes, Birkholzer Chaussee 7.

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr.

- Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung
Pkt. 03: Wahl der/des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses und des Stellvertreters
Pkt. 04: Wahl der Leiterin/des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem. „Tangerhütte-Land“
Pkt. 05: Beschluss über die Bestellung der stellvertretenden Leiterin/des stellvertretenden Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes VGem „Tangerhütte-Land“
Pkt. 06: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Pkt. 07: Anfragen und Anregungen

01




W. Horstmann
der an Jahren älteste
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Bürgermeisterwahl am 23.01.2005

Für die Bürgermeisterwahl am 23.01.2005 hat der Gemeinderat Bellingen mit Beschluss vom 28.12.2004 folgende Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters zugelassen:

1. Ahrndt, Heinz, Polstermeister, geb. 23.08.1940, wohnhaft 39579 Bellingen, Dorfstraße 80;
2. Dabitz, Rosel, Buchhalterin, geb. 01.01.1951, wohnhaft 39579 Bellingen, Dorfstraße 16;


H. Ahrndt
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. 1. 2005, findet in Sachsen-Anhalt ein

Volksentscheid

statt.

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Seehausen (Altmark) ist in drei allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt.

Die Einteilung erfolgte entsprechend der Anlage: Zuordnung der Straßennamen zu den Abstimmungsbezirken

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den beteiligungsberechtigten Personen in der Zeit vom 19. 12. 04 bis 02. 01. 05 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.

3. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr, in Stendal, Hospitalstraße 1- 2, zusammen.
4. Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.

5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde.

Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.
7. Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
- b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen.

8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Seehausen (Altmark), den 05. Januar 2005




Bürgermeister

Anlage:

Zuordnung der Straßennamen zu den Abstimmungsbezirken

lfd.Nr.:	Abstimmungsbezirk 01	Abstimmungsbezirk 02	Abstimmungsbezirk 03
	Abstimmungsraum	Abstimmungsraum	Abstimmungsraum
	Wischelandhalle- Foyer	Kindergarten - Lindenstraße	Feuerwehrgerätehaus
1	Am Ess	Altstadt	Ahornweg
2	Am Kaland	Am Schillerhain	Am Goldfischeich
3	Am Markt	Barsberge	An der Mühle
4	An der Ziegelwiese	Bäckerbusch	Arendseer Straße
5	Beusterstraße	Bialystoker Straße	Bahnstraße
6	Der Talergalgen	Damaschkestraße	Behrendtscher Weg
7	Diesterwegsiedlung	Gartenstraße	Dorfstraße Ortsteil Behrend
8	Feldneudorf	Grüner Weg	Feldstraße
9	Grabenstraße	Lindenstraße	Goethestraße
10	Große Brüderstraße	Schillerstraße	Grashöfer Weg
11	Hoher Wall	Winckelmannstraße	Osterburger Chaussee
12	Kirchplatz		Otto-Nuschke-Straße
13	Kleine Brüderstraße		Vielbaumer Weg
14	Klosterschulplatz		Waldemar-Estel-Straße
15	Köppenberg		Waldesrieden
16	Lazarettstraße		
17	Mauerstraße		
18	Mittelstraße		
19	Mühlenstraße		
20	Nienfelde		
21	Patriotenstraße		
22	Petristraße		
23	Rosenstraße		
24	Salzstraße		
25	Schulstraße		
26	Schulweg		
27	Schwibbogen		
28	Steinstraße		
29	Tempelstraße		
30	Vor dem Beustertor		
31	Vor dem Mühlentor		
32	Vor dem Steintor		
33	Winckelmannplatz		
34	Zimmerstraße		

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. 1. 2005,
findet in Sachsen-Anhalt ein

Volksentscheid

statt.

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde **Lichterfelde** bildet einen Abstimmungsbezirk.
Der Abstimmungsraum wird im **Versammlungsraum, Dorfstraße 35**, eingerichtet.
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den beteiligungsberechtigten Personen in der Zeit vom 19. 12. 04 bis 02. 01. 05 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.

3. Der Briefabstimmungs Vorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr, in Stendal, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

4. Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Beteiligungsverzeichnis sie eingetragen ist.

Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbekanntmachung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzustellen. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.

5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde.

Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle

des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungsurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.

7. Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder

b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen.

8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lichterfelde, den 05. Januar 2005



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

**Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren gemäß § 6
Luftverkehrsgesetz für den Sonder-Landepplatz
für Ultraleichtflugzeuge Groß Garz**

– Anhörung –

Auf Antrag von Frau Ruth Hager und Herrn Branislav Hager, Hauptstraße 70, 39615 Groß Garz, führt das Landesverwaltungsamt - Referat 307 - ein Genehmigungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 und 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge in der Gemarkung der Gemeinde Groß Garz durch.

Nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) wird den durch das Vorhaben betroffenen Dritten (Privatpersonen) die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 12. 01. 2005 bis 14. 02. 2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, in 39615 Seehausen (Altmark) zu den Dienststunden:

Montag - Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28.02.2005**, bei der Anhörungsbehörde:

Landesverwaltungsamt
Referat 307
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muß den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Einwendungen gegen das Vorhaben, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Seehausen, den 22.12.2004

A. Preuß
Leiter d. Verwaltungsgemeinschaft



Hansestadt Seehausen (Altmark)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2004, ausgegeben am 03.05.2004) hat der Stadtrat in der Sitzung vom 04.11.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber	
	um	um	bisher	nunmehr festgesetzt
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	499.400		3.729.500	4.228.900
die Ausgaben	499.400		3.729.500	4.228.900

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	20.900		725.200	746.100
die Ausgaben	20.900		725.200	746.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 285.000 Euro um 78.400 Euro erhöht und damit auf 363.400 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Seehausen (Altmark), den 04.11.2004

Duffe
Bürgermeister



Hansestadt Seehausen (Altmark)

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 108 Abs. 5, Satz 2 und 3 Gemeindeordnung öffentlich bekannt ge-

macht.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 05.01.2005 bis 18.01.2005

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Seehausen (A.), Zimmer 22, öffentlich aus.

Seehausen (A.), den 29.12.04

Duffe
Bürgermeister

Hansestadt Seehausen (Altmark)

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat am 04.11.2004 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen enthält auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 der GO LSA keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 der GO LSA in der Zeit

vom 05. 01. 2005 bis zum 18. 01. 2005

zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, Seehausen (Altmark), während der Sprechzeiten aus. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgt mit dem Erscheinungstag 05. 01. 2005.

Seehausen (A.), den 29.12.04

Duffe
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31